

SATZUNG



SATZUNG DER „BARBAROSSA-STIFTUNG“

Präambel

Als europäische Herrscherdynastie des 12. und 13. Jahrhunderts haben die Staufer als Könige und Kaiser die Geschichte des Deutschen Reichs und Europas jenseits späterer staatlicher Grenzen entscheidend geprägt. Die Stadt Altenburg ist durch ihre Geschichte und ihren erhaltenen Denkmalsbestand ein erstrangiger authentischer Erinnerungsort der Stauferzeit. Die Stiftung will die durch die staufischen Herrscher, insbesondere durch Kaiser Friedrich I. Barbarossa, beeinflusste Entwicklung der Stadt Altenburg, des mitteldeutschen Raumes, des Reiches sowie Europas bewusst machen und die von der Stauferherrschaft ausgehenden Entwicklungsschübe erforschen. Sie will insoweit modernste wissenschaftliche Erkenntnisse mit den neuesten medialen Möglichkeiten eines Museums und der Forschung zusammenbringen. Insbesondere bezieht die Stiftung die wesentlichen Orte der geistigen und weltlichen Macht des Hochmittelalters in Beziehung zu Altenburg ein. Das mittelalterliche Zentrum „Markt – Rote Spitzen – Altenburger Schloss“ soll der Bereich des Altenburger Stauferareals sein und die Brücke zwischen moderner Forschung und historisch verbrieften Orten schlagen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Barbarossa-Stiftung“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Altenburg/Thüringen.
- (3) Die Stiftung ist eine gemeinnützige Stiftung im Sinne der Abgabenordnung.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung dient der Förderung und Umsetzung der Kunst und Kultur, der Bildung, Wissenschaft und Forschung. Sie fördert und verwirklicht den Denkmalschutz und die Denkmalpflege, fördert die Erziehung, Volks- und Berufsbildung, die Heimatpflege und Heimatkunde. Die Stiftung dient der nachhaltigen Förderung und Entwicklung der Stadtgestaltung unter dem Gesichtspunkt der historischen Bedeutung der Region. Sie will der Bürgerschaft der Stadt Altenburg, des Freistaats Thüringen, der Bundesrepublik Deutschland und Europas die Historie und die Bedeutung der Staufer, insbesondere des Kaisers Friedrich I. Barbarossa, für die Entwicklung der Länder bewusst machen und sie in die Tätigkeit der Stiftung einbeziehen, so dass ein gemeinsames traditionsbewusstes Miteinander gefördert wird.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - I. wissenschaftliche Forschungen zur Stauferzeit und zum historiografischen Nachleben der Staufer;

-
2. bei hinreichenden Mitteln die Errichtung eines den Stiftungszweck erfassenden Museums mit den neuesten medialen Möglichkeiten und damit verbunden eine Zusammenführung, Dokumentation und Präsentation originaler Zeugnisse und Pretiosen, um die Geschichte, Kunst und Kultur des staufischen Zeitalters lebendig zu machen;
 3. Unterstützung und Förderung des Geschichtsunterrichts sowie der Weiterbildung von Pädagogen mit dem zeitlichen Schwerpunkt der Stauferzeit;
 4. Ausstellungen, Feste, Veranstaltungen, Kongresse, Fachtagungen und Fortbildungsveranstaltungen auf den Gebieten des Stiftungszweckes;
 5. Forschungsprojekte, die sich dem hochmittelalterlichen Pleißenland als staufisches Reichsland widmen;
 6. Förderung von Projekten und Publikationen, die die Arbeit der Stiftung und der durch sie initiierten wissenschaftlichen Forschung öffentlich verfügbar machen;
 7. Erhaltung, Restaurierung und objekt- bzw. artgerechte Nutzung historischer denkmalgeschützter Bauten und historischer Landschaften;
 8. Förderung von Projekten zum Erhalt der Kulturlandschaft und Durchführung der Landschaftspflege im Sinne eines umweltbewussten historischen Erbes;
 9. Unterstützung von Bildungseinrichtungen bei Jugendprojekten, vornehmlich der Schulen und Jugendverbände, durch finanzielle, ideelle und persönliche Hilfe bei der Durchführung von Einzelprojekten und Unterstützung von Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen, um den Beteiligten die Bedeutung und die Geschichte des Hochmittelalters nahezubringen, einschließlich Materialbeschaffungen als Unterlagen für den Unterricht und zur Information; Zuteilung von Stipendien und sonstigen Unterstützungsmaßnahmen für mittellose Schüler und Studierende;
 10. Schaffung von Kinderbetreuungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit Museumsbesuchen, Kongressen und Ausstellungen;
 11. Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Personen mit denselben Zielen wie die Barbarossa-Stiftung;
 12. Initiierung von Forschung auf den Stiftungsgebieten, insbesondere durch die Ausschreibung von Forschungspreisen, Vergabe von Stipendien sowie Unterstützung von Projekten, die sich schwerpunktmäßig mit der Geschichte des Hochmittelalters befassen;
 13. Förderung von Bürgerbeteiligung und Öffentlichkeitsarbeit.

Zur Erfüllung der vorgenannten Stiftungszwecke kann die Stiftung über die Einzelbeispiele hinaus solche Projekte unterstützen und fördern, die der Entwicklung der vorgenannten Gebiete dienen.



Die Stiftungszwecke müssen nicht gleichzeitig und nicht in gleichem Maße verwirklicht werden.

Da die Stiftung – zumindest in den ersten Jahren – nicht sofort und gleichzeitig alle Zwecke erfüllen kann, entscheidet der Vorstand abhängig von der Finanzlage über die Priorität der einzelnen Projekte.

- (3) Zur Verwirklichung des Stiftungszwecks kann die Stiftung Zweckbetriebe unterhalten, Hilfspersonen heranziehen und ihre Mittel (Erträge, Spenden) teilweise anderen ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften zur Verfügung stellen. Vornehmlich können die Stiftungseinrichtungen zur Zweckerreichung durch Betriebsgesellschaften betrieben werden, deren Gewinne an die Stiftung abzuführen sind.
- (4) Über die Erfüllung des Stiftungszweckes und die Gewährung von Stiftungsleistungen entscheidet der Vorstand nach billigem Ermessen.
- (5) Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Stifter und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 4

Mitgliedschaft in Organisationen

Die Stiftung kann anderen Organisationen (Spitzenorganisationen, Verbänden, Vereinen usw.) beitreten, sofern hierdurch der Stiftungszweck gefördert werden kann.

§ 5

Stiftungsvermögen

- (1) Das Anfangsstiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauerhaft und ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig, soweit dadurch der wirtschaftliche Wert und die Ertragskraft der Stiftung nicht beeinträchtigt werden. Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

-
- (3) Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke – nach Abzug der Verwaltungskosten – aus den Einnahmen und Erträgen des Stiftungsvermögens und den dazu bestimmten Zuwendungen Dritter (Spenden).
 - (4) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.
 - (5) Das Stiftungsvermögen ist mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu verwalten und zu erhalten.
 - (6) Die Stiftung darf unselbständige Stiftungen treuhänderisch verwalten, soweit deren Zwecke mit den Zwecken der „Barbarossa-Stiftung“ vereinbar sind.
 - (7) Die Stiftung behält sich die Möglichkeit offen, einzelne Personen und Stifter, die die Stiftung in außergewöhnlichem Maße bei der Zweckverwirklichung unterstützt haben, in angemessener Form besonders zu ehren.

§ 6

Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Anerkennung der Stiftung.

§ 7

Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium. Personalunion in beiden Gremien ist ausgeschlossen.
- (2) Abgesehen von den ersten Organen (Gründungsorganen) und den geborenen Mitgliedern beträgt die Amtszeit der Organmitglieder, die entsprechend § 8 Abs. 1 (Vorstand) und § 9 Abs. 1 (Kuratorium) bestimmt werden, vier Jahre. Anschließende Wiederberufung ist mehrfach zulässig. Die Amtszeit der ersten Organe (Gründungsorgane) ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Anstelle eines während der Amtszeit ausgeschiedenen Organmitglieds bestellt das Organ, dem der Ausgeschiedene angehört, für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied (Selbstergänzung). Nach Ablauf der Amtszeit führen die Organmitglieder ihre Geschäfte bis zur Neubestellung des Organs fort.
- (3) Die Organe können sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus, abgesehen von dem Sonderfall des Abs. 4 S. 3 und Abs. 5.
Sofern die Erträge des Stiftungsvermögens dies ohne Gefährdung des Stiftungszweckes zulassen, haben die Organmitglieder Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen, die im Verhältnis der jeweils erwirtschafteten Erträge stehen müssen. Bei hinreichenden Mitteln und ent-



sprechendem Arbeitsanfall kann das Kuratorium eine Vergütung im Rahmen der Ehrenamtszuschale für die Vorstandsmitglieder beschließen.

- (5) Für den über eine normale Ehrenamtlichkeit hinausgehenden Zeitaufwand und Arbeitseinsatz der Mitglieder des Vorstandes kann das Kuratorium abweichend von Abs. 4 S. 1 eine pauschale Vergütung beschließen. Diese muss im angemessenen Verhältnis zu den Erträgen der Stiftung stehen und darf die Zweckerreichung einschließlich der Gemeinnützigkeit nicht gefährden.
- (6) Die Mitglieder der Organe haben ihre Tätigkeit persönlich auszuüben. Vertretung ist ausgeschlossen.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei (3) und maximal fünf (5) Mitgliedern. Mitglieder des Vorstandes sind
 - a) der Oberbürgermeister der Stadt Altenburg oder eine von ihm benannte Person. Diese Position ist an die Amtszeit des Oberbürgermeisters gebunden;
 - b) zwei bis vier weitere Vorstandsmitglieder.

Die Mitglieder des Vorstandes werden abgesehen vom ersten Vorstand (Gründungsvorstand) und abgesehen von den Fällen des Amtswechsels während der Amtsperiode von dem Kuratorium bestimmt. Eine Wiederbestellung ist mehrfach zulässig.

Der erste Vorstand (Gründungsvorstand) wird von den Stiftern im Stiftungsgeschäft bestellt.

- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

Dem Vorstand obliegen insbesondere:

1. die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel;
2. die Geschäfte der Stiftung zu besorgen, insbesondere die Entscheidungen der Organe auszuführen;
3. den Haushaltsplan für jedes Kalenderjahr (Geschäftsjahr) aufzustellen;
4. die Jahresrechnung zu legen;
5. Arbeitskräfte anzustellen, sofern der Umfang der Stiftungsgeschäfte dies erfordert, und die hierzu notwendigen Verträge abzuschließen;

-
6. die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen;
 7. die jährliche Aufstellung eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszweckes.

Jedes Vorstandsmitglied hat Alleinvertretungsmacht. Intern gilt als vereinbart, dass grundsätzlich der Vorsitzende des Vorstandes die Vertretung und Geschäftsführung wahrnimmt und dieses Recht von seinem Stellvertreter oder einem weiteren Vorstandsmitglied nur bei Verhinderung des Vorsitzenden bzw. bei Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden wahrgenommen werden darf. Sofern der Geschäftsgegenstand wertmäßig über 50.000,00€ hinausgeht, besteht Vertretungsmacht nur im Zusammenwirken von zwei Vorstandsmitgliedern, wovon zumindest eines der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muss.

- (4) Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (5) Der Vorsitzende des Vorstandes beruft die Vorstandssitzungen nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, ein. Die Ladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der gewünschten Tagesordnung die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. Der Vorsitzende leitet die Sitzung, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 60 % seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so hat der Vorsitzende bzw. bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter unverzüglich eine neue Sitzung des Vorstandes mit derselben Tagesordnung zu einem Zeitpunkt, der längstens zwei Wochen später liegen darf, einzuberufen. Die Ladungsfrist hierfür beträgt eine Woche. In dieser Sitzung besteht Beschlussfähigkeit unabhängig von der Anzahl der Erschienenen, sofern mindestens der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse, sofern keine sonstige Regelung in der Satzung getroffen ist, grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung die seines Stellvertreters den Ausschlag.
- (8) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest Anträge und Beschlüsse wiedergeben muss. Der Protokollführer ist eine von dem Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter beizuziehende Person oder ein von den Teilnehmern bestimmtes Vorstandsmitglied. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Jeweils eine Abschrift der Niederschrift ist den Mitgliedern des Vorstandes zuzuleiten. Nach Ablauf von drei Monaten seit Absendung des Protokolls ist eine Anfechtung eines Beschlusses unzulässig.
- (9) Beschlüsse können auch im Umlauf telefonisch, schriftlich, per Fax, telegraphisch, im Rahmen einer Videokonferenz oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes mit einem solchen Verfahren einverstanden sind und der Zugang der Beschlussvorlage sowie das Einverständnis mit diesem Verfahren durch Fax oder E-Mail bestätigt werden. Absätze 7 und 8 finden entsprechende Anwendung.



§ 9

Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens fünf (5) und höchstens zwanzig (20) Mitgliedern. Abgesehen von dem ersten Kuratorium (Gründungskuratorium) und den Fällen der Selbstergänzung bei Ausscheiden eines Mitgliedes während der Amtszeit werden die Mitglieder des Kuratoriums vom Vorstand berufen. Wiederwahl ist mehrfach zulässig.
Die Mitglieder des ersten Kuratoriums (Gründungskuratorium) werden von den Stiftern im Stiftungsgeschäft berufen.
- (2) Das Kuratorium hat, soweit nicht an anderer Stelle dieser Satzung aufgeführt, folgende Aufgaben:
 1. Bestellung der Mitglieder des Vorstandes, abgesehen vom ersten Vorstand und bei Ausscheiden während der Amtszeit (§ 8 Abs. 1 S. 2);
 2. Beratung und Überwachung des Vorstandes;
 3. Entgegennahme der Jahresrechnung;
 4. Überwachung der von der Stiftung geförderten Vorhaben;
 5. Beschlussfassung über Empfehlung für die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Verwendung von Stiftungsmitteln;
 6. Genehmigung des Haushaltsplanes;
 7. Entgegennahme des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszweckes.
- (3) Das Kuratorium wählt aus seinen Reihen den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (4) Der Vorsitzende des Kuratoriums bzw. bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter beruft die Sitzungen am Sitz der Stiftung bei Bedarf ein, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Ladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Der Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter leitet die Sitzungen. Auf Verlangen von mindestens 50 % der Mitglieder des Kuratoriums oder auf Verlangen des Vorstandes ist eine zusätzliche außerordentliche Sitzung einzuberufen.
- (5) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens 60 % seiner Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so hat der Vorsitzende bzw. bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter unverzüglich eine neue Sitzung des Kuratoriums mit denselben Tagesordnungspunkten zu einem Zeitpunkt, der längstens drei Wochen später liegen darf, mit einer Frist von einer Woche einzuberufen. In dieser Sitzung besteht Beschlussfähigkeit unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern zumindest der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

-
- (6) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
 - (7) Über jede Kuratoriumssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest Anträge und Beschlüsse wiedergeben muss. Protokollführer ist eine vom Vorsitzenden beigezogene Person oder ein vom Vorsitzenden bestimmtes Kuratoriumsmitglied. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben. Jeweils eine Abschrift der Niederschrift ist den Mitgliedern des Kuratoriums und des Vorstandes zuzuleiten. Nach Ablauf von drei Monaten seit Absendung des Protokolls ist die Anfechtung eines Beschlusses unzulässig.
 - (8) Beschlüsse können auch im Umlauf telefonisch, schriftlich, per Fax, per E-Mail, telegraphisch oder im Rahmen einer Videokonferenz gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Kuratoriums damit einverstanden sind und der Zugang der Beschlussvorlage sowie das Einverständnis mit diesem Verfahren durch Fax oder E-Mail bestätigt werden. Absätze 6 und 7 finden entsprechende Anwendung.
 - (9) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Beratung in den Kuratoriumssitzungen kann das Kuratorium Sachverständige hinzuziehen.

§ 10

Beginn und Ende der Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder der Organe endet nach Ablauf der Berufungszeit, sofern keine Wiederberufung erfolgt. § 7 Abs. 2 S. 4 bleibt unberührt.
- (2) Die Mitglieder eines Stiftungsorgans können ihr Amt zum Ende eines Geschäftsjahres niederlegen, wenn sie dies bis zum 30. Juni des Jahres dem Vorstand schriftlich angezeigt haben. Aus wichtigem Grund kann das Amt sofort niedergelegt werden.
- (3) Ein Organmitglied kann bei grober Amtspflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Geschäftsführung oder aus sonstigem wichtigen Grund von dem Organ, dem es nicht angehört, abberufen werden. Ein solcher wichtiger Grund liegt bei einem stiftungsschädlichen Verhalten vor. Dem Abberufenen ist angemessen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Abberufene kann die Berechtigung der Abberufung binnen einer Frist von einem Monat seit Kenntnis gerichtlich prüfen lassen. Im Falle eines Rechtsstreits ruhen die Rechte des abberufenen Mitglieds bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Gerichts. Erst danach kann ein Nachfolger bestimmt werden.

§ 11

Änderung des Stiftungszweckes, Satzungsänderungen, Zusammenlegung, Zulegung, Auflösung

- (1) Wird die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes objektiv nicht mehr sinnvoll ist, kann der Vorstand einstimmig über die Änderung des Stiftungszweckes, die Auflösung der Stiftung, Zulegung oder über die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung beschließen und dies bei der Stiftungsbehörde beantragen.



- (2) Andere als die vorgenannten Satzungsänderungen (einfache Satzungsänderungen) sind zulässig, sofern sie zur Erhaltung und Verbesserung der Stiftungstätigkeit führen. Sie bedürfen der Zustimmung von 75 % der Mitglieder des Vorstandes.
- (3) Zu den Beschlüssen ist zuvor die Auskunft des Finanzamtes einzuholen.
- (4) Die Anträge nach Abs. 1 bzw. nach Abs. 2 sind der Stiftungsbehörde zeitnah vorzulegen.

§ 12

Erlöschen der Stiftung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der in § 2 genannten steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung, das nach der im Rahmen der Liquidation vorzunehmenden Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibt, an eine vom Vorstand bestimmte Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts oder eine juristische Person des Privatrechts (Körperschaft oder Stiftung), die gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung sein muss. Kein Auflösungs- oder Aufhebungsgrund ist die nachträgliche Aufhebung der Gemeinnützigkeit der in § 2 genannten Zwecke durch den Gesetzgeber. Es gelten dann die gesetzlichen Übergangsvorschriften, insbesondere im Hinblick auf den Bestandsschutz. Zumindest soll in diesem Falle durch Satzungsänderung ein anderer Zweck gegeben werden, der gemeinnützig ist und den in § 2 genannten Zielen entspricht, zumindest aber möglichst nahe kommt. Die insoweit Begünstigten müssen das anfallende Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung und entsprechend den §§ 2 und 3 dieser Satzung verwenden.

§ 13

Haftung

Um die Bereitschaft geeigneter Personen zur Übernahme von Organämtern und Stiftungsaufgaben zu erleichtern, verpflichtet sich die Stiftung, diese Personen mit Amtsübernahme bei hinreichenden finanziellen Mitteln angemessen zu versichern. Hierdurch soll in erster Linie gewährleistet sein, dass eventuelle Schadensersatzansprüche der Stiftung gegenüber den Organmitgliedern erfüllt werden können und somit ein Schaden zu Lasten des Grundstockkapitals ausgeschlossen wird.

§ 14

Stiftungsbehörde

Die Stiftung untersteht der Stiftungsaufsicht des Freistaats Thüringen.

§ 15

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag der Anerkennung durch die Stiftungsbehörde in Kraft. Die Stiftung wird anerkannt mit Wirkung zum 26. Februar 2015.

